

Gronau, 30. Juni 1999

**Arbeitsdokument Interreg IIIA "Programmmanagementmodelle"** (Entwurf von AGEGL/LACE vom 21.06.1999 und Stellungnahme von Frau Hernandez 24.06.1999).

AGEGL/LACE soll laut Vertrag Technische Hilfe für die Grenzregionen bieten und die EU-Kommission beraten, und zwar auf Grund ihrer mehr als 28jährigen Erfahrung. Im letzten Steering Committee ist vereinbart worden, daß AGEGL/LACE zwei Modelle ausarbeitet:

- eines gemäß dem von der EU befürworteten bottom-up-Ansatz (Modell "Euregio oder ähnliche Strukturen")
- sowie eine Alternative für die Fälle, wo grenzübergreifende Strukturen noch nicht so weit fortgeschritten sind.

Die AGEGL/LACE-Auswertung von INTERREG IIA (Institutionelle Aspekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie Grenzübergreifendes Finanzmanagement, beide liegen der Kommission vor) hat deutlich gemacht, daß INTERREG-IIA-Programme dort am besten funktionieren, wo das Modell A angewandt wird (in variierender Form auch in der Mehrzahl der INTERREG-IIA-Programme).

In der Vorlage EU-Kommission über die Gemeinschaftsinitiativen für den Europäischen Rat in Berlin vom 17. März 1999 wird eindeutig von einem bottom-up approach unter Nutzung der Beispiele der Euregios gesprochen. Dies bedeutet Modell A. Euro-Regionen nach dem Beispiel von B funktionieren unter INTERREG IIA nicht.

Unser Arbeitsdokument zu INTERREG IIIA vom 21.06.99 gibt deshalb klare Empfehlungen zu Modell A (Priorität 1) und B (Priorität II).

Modell A garantiert eindeutig die von der EU-Kommission und dem Europäischen Rat gewünschte verstärkte Rolle der regionalen/lokalen grenzübergreifenden Strukturen unter Beteiligung der Sozialpartner, eine Partnerschaft mit der nationalen Ebene beiderseits der Grenze und wesentliche Vereinfachung der Arbeit mit und in der Europäischen Kommission.

Modell B beschreibt eher einen top-down Ansatz mit Subprogrammen.

Offensichtlich findet das Modell A die Zustimmung der Kommission. Denn in der Stellungnahme vom 24.06. wird in Detail nur auf Modell B eingegangen. Wenn die GD XVI ein einziges Programm entlang einer Grenze mit Subprogrammen bevorzugt, müßte dargelegt werden, welche sachlichen Gründe für diese Bevorzugung sprechen: Geht es um Vorteile für die Grenzregionen oder für die Arbeit in der Kommission?

Die folgende Stellungnahme betrifft **nur das Model B:**

1. **Ein Programm** entlang einer Grenze mit Subprogrammen, auch wenn diese autonom sind, bedeutet zwangsläufig einen stärkeren Einfluß der staatlichen Ebene, denn eine Stelle muß koordinieren. Modell B wurde jedoch für die Fälle genommen, daß die grenzübergreifenden Strukturen noch nicht ausreichend stark und entwickelt sind. Insofern können sie sich gegen die stärkere Einflußnahme des Staates, der dann auch den entsprechenden Einfluß auf das Programm nehmen wird und dessen Umsetzung nicht wehren.

2. **One single community grant** für das gesamte Programm mit Unterteilung auf die einzelnen Subprogramme

Die Verteilung der Gelder auf die Subprogramme muß vorher klar sein und von der Kommission genehmigt werden. Wenn die Verteilung der Management-Authority überlassen wird, besteht die große Gefahr erneuter staatlicher Einflußnahme. Ein Subprogramm ohne vorher festgelegte eigene Finanzmittel ist wie ein "Tiger ohne Zähne".

3. **One single bank account** für für das Gesamtprogramm: Gleichzeitig müssen Unterkonten für die Subprogramme eingeführt werden.

4. **One Monitoring Committee** nach den Strukturfondsregulierung: Hier gibt es keine Unterschiede zu unserer Beschreibung im Modell B.

5. **One management authority**

Es gelten die **Strukturfondsregulierungen, die auf nationale Programme** ausgerichtet sind. Bei **INTERREG IIIA** handelt es sich aber um **grenzübergreifende Programme**, die wie INTERREG I und IIA bewiesen haben, **wesentlich flexibler gehandhabt werden müssen**, um Erfolg zu haben. Insofern ist die **management authority** wesentlich komplizierter unter Berücksichtigung einer tatsächlichen grenzübergreifenden Partnerschaft, Subsidiarität und Gleichwertigkeit. Sie kann ein umfassender Name sein für das Managementsystem, das sich dahinter verbirgt. Wir können nicht empfehlen, den Terminus grenzüberschreitende management authority mit dem Begriff Sekretariat gleichzusetzen (siehe Beispiel Euregios oder ähnliche Strukturen). Ein Sekretariat ist ein technisches Instrument, das die gemeinsamen Entscheidungen vorbereitet und unterstützt, die grenzübergreifend von den Vertretern der regionalen/lokalen Gebietskörperschaften in Partnerschaft mit den beteiligten Staaten gefaßt werden.

Bei grenzübergreifenden Programmen nach Modell B müsste eine gemeinsame (wenn auch nur formale) management authority für mehrere Subprogramme untergebracht werden bei:

- einer grenzübergreifenden Euroregion oder ähnlichem;
- oder (fast automatisch) bei einem Ministerium der beteiligten zwei oder drei Staaten.

Hier liegen in der Praxis große Probleme. In beiden Fällen ist zusätzlich Personal notwendig. Die Gefahr der staatlichen Einflußnahme wächst fast automatisch.

Wenn die Kommission einen einzigen Ansprechpartner pro Modellprogramm benötigt, ist es ohne Probleme möglich, daß sich die Partner wie in bisher bereits bewährten Fällen entlang einer Grenze auf einen "Sprecher" einigen (wie bei Modell A).

Die management authority kann sowohl das Programm- als auch Finanzmanagement machen, (wie im Falle zahlreicher Euroregionen und in Skandinavien). Auch wenn die Strukturfonds-Regulierungen das Wort nicht vorsehen, ist es keinesfalls verboten oder ausgeschlossen. Eine Financial authority oder Payment authority darf nie ohne die Management authority handeln.

## **6. One payment authority**

Für Modell B gilt ähnliches wie bei der management authority. Man kann sich problemlos auf einen "Ansprechpartner" für die Kommission für ein Programm Modell B mit Sub-Programmen einigen (siehe Beispiel wie Modell A).

## **7. Several Steering Committees**

Eine Unterscheidung zwischen management authority und several Steering Committees scheint nach Modell B sinnvoll. Die Steering Committees sind in Modell A bereits Teil der management authority.

## **8. Trilaterale Programme**

Trilateralen Programme gemäß dem Modell A bereiten keine Schwierigkeiten. Trilaterale Programme nach Modell B würden jeweils nur für einen trilateralen Grenzraum gelten und somit geographisch vergleichsweise klein ausfallen.

Wie verhält es sich, wenn trilaterale Programme mit anderen bilateralen Programmen zusammenarbeiten wollen oder müssen? Z. B. ist in Gebirgsgegenden wie den Alpen (schon aus geographischen Gründen) oft eine Zusammenarbeit eines trilateralen Programmes, das mehr als eine Grenze betrifft, mit bilateralem Programm entlang einer Grenze möglich oder notwendig.

## **9. Generell stellt sich bei Modell B die Frage, was aus Sicht der Kommission Bestandteil des gemeinsamen Programms und was Bestandteil eines Sub-Programms sein soll. Einigt man sich in dem einen Programm entlang einer**

Grenze nach Modell B auf gewisse Mindeststandards oder sind dort bereits Aktionsstandards enthalten?

#### 10. **Verbindung zu Phare**

Die Ausführungen zu Phare werden nachdrücklich unterstützt. In der Praxis werden sich aber Schwierigkeiten ergeben:

- Was passiert, wenn ein Partner sagt: „Ich mache dies einfach nach Interreg- oder Phare-Spielregeln“, unabhängig davon, was der andere nun wünscht oder will (was weiterhin möglich ist!)?
- Was passiert, wenn ein gemeinsam verabschiedetes Projekt gefährdet wird weil Interreg aufgrund der Mehrjährigkeit und ständiger Entscheidungsmöglichkeit seinen Teil des Projektes durchführen muß und Phare CBC erst ein bis zwei Jahre später Mittel bereitstellt oder (wie beim jetzigen Phare-CBC-Programm geschehen) per Brief an die nationalen Staaten Mittel streicht und dadurch das von Interreg finanzierte Teilprojekt "sterben läßt"?

Aus Sicht von AGEG/LACE besteht also noch ein nachdrücklicher Gesprächsbedarf.

f:\data\wpwinalg\ageg\interreg\programmmanagementmodelle